



Gemeinde Weyregg am Attersee

Weyregger Straße 69 – 4852 Weyregg am Attersee

E-Mail: gemeinde@weyregg.ooe.gv.at – www.weyregg.at

Telefon: 07664 2255-0 – Telefax: 07664 2254-14

KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 94 der OÖ. GemO 1990 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Weyregg am Attersee in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2023 die Änderung der Verordnung „Wassergebührenordnung“ beschlossen hat.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weyregg am Attersee vom 12. Dezember 2023 mit der eine Wassergebührenordnung für die Gemeinde Weyregg am Attersee erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes

2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Weyregg am Attersee (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 19,62 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 2.943,00 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind. Bei Dachräumen sowie Dachgeschossen ab einer Raumhöhe von 1,50 m. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute und Kellergaragen. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage. Schwimmbäder sind mit der

Weyregg gibt's jetzt als App!

Bleiben Sie auf dem Laufenden mit



– die Gemeinde Infos und der Service App!



Gemeinde Weyregg am Attersee

Weyregger Straße 69 – 4852 Weyregg am Attersee
E-Mail: gemeinde@weyregg.ooe.gv.at – www.weyregg.at
Telefon: 07664/2255-0 – Telefax: 07664/2254-14

Wassergebührenordnung

Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 15 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

Weyregg gibt's jetzt als App!

Bleiben Sie auf dem Laufenden mit



– die Gemeinde Infos und der Service App!



Wassergebührenordnung

- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangene Wohneinheiten, wobei auch auf Dauer abgestellte Wohnwägen (Wohnmobile etc.) als Wohneinheit gelten, in Höhe von 91,03 Euro festgesetzt. Für die Wohnwägen (Wohnmobile etc.) ist die Grundgebühr nur für das 2. und 3. Vierteljahr zu entrichten.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 1,60 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, mindestens aber € 80,00. Zur Messung des Wasserverbrauches ist ein Wasserzähler einzubauen. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Weiters ist für jene Wasserbezieher, die nicht an der Ortswasserleitung angeschlossen sind und gelegentlich im Notfall Wasser von der Gemeinde benötigen folgende Regelung zu handhaben:
- a) Zahlung der Grundgebühr von 91,03 Euro.
 - b) Entrichtung einer Wasserbenützungsgebühr von 1,60 Euro pro m³ des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
 - c) Weiters ist der Wasserbenützungsgebühr noch die Abgeltung über die Bearbeitung (Pauschale) zuzurechnen.
 - d) Im Zusammenhang der Wasserbeanspruchung wäre dem Wasserbezieher der Anschluss an die öffentliche Wasserleitung anzubieten.
- (4) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist neben der Grundgebühr eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt monatlich

Weyregg gibt's jetzt als App!

Bleiben Sie auf dem Laufenden mit



– die Gemeinde Infos und der Service App!



Gemeinde Weyregg am Attersee

Weyregger Straße 69 – 4852 Weyregg am Attersee
E-Mail: gemeinde@weyregg.ooe.gv.at – www.weyregg.at
Telefon: 07664/2255-0 – Telefax: 07664/2254-14

Wassergebührenordnung

- a) Für unbebaute Grundstücke bis zu 1.500 m², 3,46 Euro, für angefangene weiter 100 m² 0,56 Euro.
 - b) Für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, je Quadratmeter der sich aus den behördlich genehmigten Bauplänen ergebenden Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2, 0,07 Euro.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr zu entrichten:
- | | |
|--------------------------------|------------|
| Für Wasserzähler ÖRG3(5)..... | 15,97 Euro |
| Für Wasserzähler ÖRG7(10)..... | 19,93 Euro |
| Für Wasserzähler ÖR20..... | 79,85 Euro |

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
Die Bereitstellungsgebühr beträgt 14 Cent pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gem. §§ 42 Oö. 43 Oö BauO 1994 bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde. Bei Unterlassen der Fertigstellungsanzeige bzw. Meldung mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

Weyregg gibt's jetzt als App!

Bleiben Sie auf dem Laufenden mit



– die Gemeinde Infos und der Service App!



Gemeinde Weyregg am Attersee

Weyregger Straße 69 – 4852 Weyregg am Attersee
E-Mail: gemeinde@weyregg.ooe.gv.at – www.weyregg.at
Telefon: 07664/2255-0 – Telefax: 07664/2254-14

Wassergebührenordnung

- (4) Die Wasserbenützungsgebühren gem. § 4, Abs. 1 bis Abs 4 und die Bereitstellungsgebühr gem. § 5 sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- (5) Die jährliche Zählergebühr gem. § 4, Abs. 5 ist am 15. Mai eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.¹

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2024.
Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 30. März 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI DI Dr. Michael Stur

¹ Diese Regelung ersetzt sinnvoll jene des § 8a (Indexbindung), um sowohl den Gemeinden als auch den Abgabepflichtigen zu verdeutlichen, dass Änderungen lediglich der Gebührenhöhe im Rahmen des Gemeindevoranschlags beschlossen werden können

Weyregg gibt's jetzt als App!

Bleiben Sie auf dem Laufenden mit



– die Gemeinde Infos und der Service App!

